

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amts- und Verkündigungsblatt für die Bezirksamter  
Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch. 1845-1849  
1847**

54 (6.7.1847)



# Amts- und Verkündigungsblatt

für die Bezirksämter

Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch.

N<sup>ro</sup>. 54.

Dienstag, den 6. Juli 1847.

Die Conscription für das Jahr 1848 betr.

[621] No. 13,051. An sämtliche Ortsvorstände des diesseitigen Amtsbezirks.

B e s c h l u ß.

Das Regierungsblatt Nr. 25 von diesem Jahr, Seite 180, enthält die Aufforderung, daß die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1848 beginnen sollen, und es ist deshalb dieselbe sogleich der Gemeinde öffentlich zu verkünden, und sodann weiter Folgendes zu beobachten:

1) Der Gemeinderath hat das Pfarramt ungesäumt zu ersuchen, über alle männlichen Geburten, vom 1. Januar bis 31. Dezember inclusive 1827, aus dem Kirchenbuche dem Gemeinderath einen Auszug mitzutheilen, in welchem auch die im Jahr 1827 in einer Gemeinde geborenen Israeliten aufzunehmen sind.

2) Die gedruckte Aufnahmliste Ziffer I. ist aus dem pfarramtlichen Auszug auszufüllen und es ist der Kirchenbuchauszug als Beilage der Liste beizubestehen. Im Falle mehr Impressen, als die abgegebenen erforderlich sind, so ist der Bedarf unverzüglich dahier abholen zu lassen.

Sämmtliche Gemeinderathsmitglieder haben mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Aufnahmliste unten zu bestätigen, und das Gemeindefiegel beizudrücken, jedoch ist soviel Raum zu lassen, daß nachkommende Einträge gemacht werden können.

Ueberhaupt sind die §§ 6 und 7 der Instruction für die Vorbereitungsbehörden genau zu beobachten.

3) Die Namen der Conscriptionspflichtigen sind in alphabetischer Ordnung in die Aufnahmliste einzutragen, und Jahr, Monat, und Tag der Geburt und die Religion beizusetzen, und insbesondere zu bemerken, wenn einer der Conscriptionspflichtigen sich dem Studium der Theologie widmen sollte, auch ist zu beurfunden, daß keiner der Conscriptionspflichtigen zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Im Nichtbeachtungsfalle dieser Vorschrift wird dem Gemeinderath die Aufnahmliste auf seine Kosten durch Erpressen zurück geschickt werden.

4) Bei den Geschwültern ist anzugeben, ob sie ledig oder verheirathet, wie alt, wessen Standes sie sind, und bei den Brüdern ist noch besonders zu bemerken, ob sie Soldaten sind, oder waren, wie lange sie gedient, ob sie eingestanden, oder nach ausgehaltener Capitulation entlassen worden sind. Bei den Eltern, oder Einem derselben ist, wenn sie gestorben sind, anzugeben, in welchem Jahre dieses der Fall war.

5) Ein † bei den Conscriptionspflichtigen in den pfarramtlichen Auszügen, oder die Bemerkung „gestorben“ genügt nicht, sondern Jahr, Monat und Tag des Todes muß beigesetzt werden, welches die Vorbereitungsbehörde im Unterlassungsfalle von den Pfarrämtern nachtragen zu lassen hat.

6) Durch öffentlichen Anschlag, und die Schelle ist die Aufforderung zur Anmeldung ergehen zu lassen, und dabei bekannt zu machen, daß und ob die aus den Anmeldungen ergänzenden Aufnahmlisten 8 Tage öffentlich und zu Jedermanns Einsicht ausliegen. Auch sind bei den Anmeldungen die Conscriptionspflichtigen zur Angabe der äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen nebst Bezeichnung der Zeugen nach Maßgabe des §. 22 des Conscriptionsgesetzes, insbesondere Ziffer 2., 3. und 7. aufzufordern, und solche in die Aufnahmliste unter Rubrik: „Bemerkung“ und in das Protocoll ebenfalls aufzunehmen.

7) Der Rathschreiber hat für die Gemeindefregistatur eine Abschrift der Liste Ziffer I zu fertigen, der Gemeinderath seine Uebereinstimmung mit dem Originale zu beurfunden, und solche in der Gemeindefregistatur aufzubewahren.

8) Der Rathschreiber hat ferner nach §. 7 der Instruction für die Vorbereitungsbehörde Tag für Tag ein laufendes Protocoll zu führen, welches die an jedem Tage im Conscriptionsgeschäfte vorgenommenen Arbeiten nachweist.

9) Auf die Dienstbefreiungsgesuche wegen Unentbehrlichkeit sollen die Vorgesetzten pflichtmäßig aufmerksam sein, und die gegebenen Verordnungen strenge beobachten, dazu die vorgeschriebenen gedruckten Impressen genommen, und die aufgestellten Fragen genau beantwortet werden; die Zeugnisse der Pfarrämter, Aerzte und Wundärzte sind denselben sogleich beizulegen.

Das mit allen Attestaten versehene Dienstbefreiungsgesuch ist der Aufnahmliste anzuschließen. Allen Conscriptionspflichtigen ist besonders zu verkünden, daß die Dienstbefreiungsgesuche, wegen Unentbehrlichkeit, mit der Vorarbeit des Gemeinderaths dahier eingereicht werden müssen, und jeder es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn auf später einkommende Gesuche keine Rücksicht genommen werden kann.

10) Das Protocoll des Rathschreibers ist nach geschenehen Vorarbeiten von dem ganzen Gemeinderath zu beurfunden.

11) Es müssen bis zum 20. August dieses Jahres längstens bei Vermeidung einer Strafe, die nach §. 8 der Instruction für die Vorbereitungsbehörde bis zu 15 fl. eintreten darf, dahier einkommen:

a) Das Protocoll des Gemeinderaths nebst den erlassenen Bekanntmachungen und die darauf Bezug ha-



- benden Beurkundungen;
  - b) die Aufnahmeliste Ziffer I. vollständig ausgefüllt;
  - c) der Kirchenbuchsauszug;
  - d) die Dienstbefreiungsgesuche mit etwaigen Beilagen und
  - e) alle sonstigen Eingaben, welche beim Gemeinderath dieser Conscription wegen während der Vorarbeiten eingelaufen sind.
- Neckarbischofsheim, 19. Juni 1847.

Großherzogliches Bezirksamt.

B e n i b .

Straub.

[656] Nro. 9255. Die Victualien-Taxe werden bis auf Weiteres dahin festgesetzt:

- 1 K Ochsenfleisch 12 fr.
- 1 " Rindfleisch 10 fr.
- 1 " Kalbfleisch 8 fr.
- 1 " Hammelfleisch 10 fr.
- 1 " Schweinefleisch 14 fr.
- 4 " Kernbrod 23 fr.
- 3 1/2 Loth Wasserweck 1 fr.
- 3 " Milchbrod 2 fr.

Sinsheim, den 1. Juli 1847.

Großh. bad. fürstl. lein. Bezirksamt.

B u l l e t .

Die Brodpreise für die 1. Hälfte d. f. M. bleiben dieselben, wie sie für die 2. Hälfte des f. M. bestimmt waren.

Heidelberg, den 30. Juni 1847.

Großherzogl. Oberamt.

v. Neubronn.

Die Fleischpreise bleiben für den Zeitraum vom 3. bis zum 18. Juli dieselben, wie sie für die Zeit vom 18. Juni d. J. bis zum 3. d. M. festgesetzt waren.

Heidelberg, den 2. Juli 1847.

Großh. Oberamt.

N e f f .

**A u f f o r d e r u n g .**

[657] Nro. 9232. Sinsheim. Die gesetzlichen Erben des am 23. April d. J., zu Steinsfurth verstorbenen Bäckers Franz Emmerich haben auf die Erbschaft verzichtet und die Wittwe Magdalena eine geborne Welcker das Massevermögen übernommen, sofort um Einsetzung in die Gewähr desselben gebeten.

Es werden nun alle diejenigen, welche Einsprache hiergegen zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 4 Wochen dahier erheben und zu begründen, widrigens dem Begehren entsprochen werden solle.

Sinsheim, den 2. Juli 1847.

Großh. Bad. fürstl. lein. Bezirksamt.

B u l l e t .

vd. Stierle.

**Bauaccordbegebung.**

[646] Die zu Erweiterung des Amthausen in Mosbach für ein Bezirksstrafgericht u. erforderlichen

- Maurerarbeiten, überschlagen zu 7616 fl.
- Steinhauerarbeiten " " 1892 fl. und
- Zimmermannsarbeiten " " 4239 fl.

werden im Commissionswege in Accord begeben, zu welchem Zwecke die Baupläne und Accordbedingungen den betrefd. lusttragenden Meistern, sowohl bei Großh. Amtskasse-Berrechnung zu Mosbach als bei unterzeichneter Stelle, bis zum 9. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, zur Einsicht bereit liegen.

Heidelberg, den 30. Juni 1847.

Großherz. Bezirksbauinspektion.

L e n d o r f f .

**A n k ü n d i g u n g .**

[651] Sinsheim. Dem Tagelöhner Gottlieb Hoffmann dahier werden auf

Mittwoch den 28. d. M., Nachmittags 3 Uhr,

nachfolgende Liegenschaften gerichtlich versteigert, und bei erlöstem Schätzungswerthe oder darüber endgiltig zugeschlagen:

G e b ä u d e .

1. Gerichtlicher Schätzungswerth.

Eine halbe Behausung in der Burg bei der Kirche: einerf. Loh Reinach, andersf. Ludwig Frei, vorn auf die Kirchstraße, hinten auf Georg Hettinger stoßend

250 fl.

A e c k e r .

Flur Hoffenheim.

2.

1 Brtl. alten oder 1 Brtl. 4 1/10 Ruth. neuen Maases im Mönchsrain, Pl. No.

808: einerf. Jakob Gmele, andersf. die Anstößer, zinst dem Stift 3 Inf. Haber

90 fl.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sinsheim, den 1. Juli 1847.

Das Bürgermeisteramt.

H a a g .

**A n k ü n d i g u n g .**

[652] Sinsheim. Gegen Karl Bender jg. dahier wird der Gerichtszugriff auf

Mittwoch den 28. d. M., Nachmittags 3 Uhr,

vollzogen, wobei dessen halbes Bohnhaus auf der langen Seite dahier, im untern Stock zu Stallung eingerichtet, einseits Elkan Apfel, andersf. Johann Frank Wittwe, nach erreichtem Schätzungswerth von

280 fl.

oder darüber endgiltig zugeschlagen wird. Dieses bringt man andurch zur öffentl. Kenntniß.

Sinsheim, den 1. Juli 1847.

Das Bürgermeisteramt.

H a a g .